

Beschlussvorlage für die Innungsversammlung am 29. Mai 2024 der ZINB zur Satzungsänderung mit nachfolgenden Texten in §§ 19 und 30 der Satzung der ZINB:

Alte Version § 19 der Satzung - Wählbarkeit:

§19

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft und die nach § 17 berechtigten Betriebsleiter, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.

(2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis i. S. d. Abs. 1 (Ausbildungsbefugnis) kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wähl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

Neue Version § 19 der Satzung - Wählbarkeit:

Dem § 19 wird ein Absatz (3) hinzugefügt. Der § 19 hat dann folgenden Wortlaut:

§19

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sind die wahlberechtigten Innungsmitglieder, die gesetzlichen Vertreter einer der Handwerksinnung angehörenden juristischen Person, die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Handwerksinnung angehörenden Personengesellschaft und die nach § 17 berechtigten Betriebsleiter, die die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen (Auszubildenden) besitzen.

(2) Bei juristischen Personen und bei Personengesellschaften ist jeweils nur eine Person wählbar. Von dem Erfordernis i. S. d. Abs. 1 (Ausbildungsbefugnis) kann die Innungsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden wähl- und stimmberechtigten Mitglieder Ausnahmen zulassen.

(3) Abweichend von § 19 (1) können Personen mit besonderer Sachkunde zu beratenden Mitgliedern des Vorstandes ohne Stimmrecht gewählt werden.

Alte Version § 30 der Satzung - Vorstand:

§30

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obermeister/in, seinem(n)/ihrer(n) zwei/mindestens jedoch einem/einer Stellvertreter(n)/in(nen), dem/der Lehrlingswart/in, den Bezirksmeistern/in(nen) und einem bis vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die Bezirksmeister/innen und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der Bezirksversammlung (Bezirksausschüsse §§ 39 und 39a) von der Innungsversammlung gewählt.

(3) Eine Vertretung der Bezirksmeister/innen im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen im Vorstand ist zulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zu vier Mitglieder, die mit dem/der Obermeister/in und seinen/ihren Stellvertretern/innen und dem/der Lehrlingswart/in den geschäftsführenden Vorstand bilden.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere

grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Neue Version § 30 der Satzung - Vorstand:

In den Absätzen 1 und 4 werden die Wörter „dem/der Lehrlingswart/in“ gestrichen.

Der § 30 hat dann folgenden Wortlaut:

§30

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Obermeister/in, seinem(n)/ihrer(n) zwei/mindestens jedoch einem/einer Stellvertreter(n)/in(nen), den Bezirksmeistern/in(nen) und einem bis vier weiteren Mitgliedern. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 19 wählbaren Innungsmitgliedern auf fünf Jahre gewählt.

(2) Die Bezirksmeister/innen und ihre Stellvertreter/innen werden auf Vorschlag der Bezirksversammlung (Bezirksausschüsse §§ 39 und 39a) von der Innungsversammlung gewählt.

(3) Eine Vertretung der Bezirksmeister/innen im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter/innen im Vorstand ist zulässig.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte bis zu vier Mitglieder, die mit dem/der Obermeister/in und seinen/ihren Stellvertretern/innen den geschäftsführenden Vorstand bilden.

(5) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahl aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz und Entschädigung nach den von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalierten Ersatzes für bare Auslagen in der Form von Tages- und Übernachtungsgeldern ist zulässig. Den Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:

Nein:

Enthaltung: